1 **Antrag auf Beurlaubung von Schülern** gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz
zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname der Erziehungsberechtigten (Antragsteller)	**Name des Kindes**
Anschrift und Telefon	**Geburtsdatum**
Schule	**Klasse**

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird:

vom _____ bis _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf der Rückseite!

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

---

2 **Stellungnahme Klassenlehrer/in:** Die Beurlaubung wird [ ] befürwortet. [ ] nicht befürwortet.

Gründe: _____

_____

_____

_____ _____

Datum Unterschrift

---

3 **Entscheidung der Schulleitung:**

Der Antrag auf Beurlaubung wird

[ ] genehmigt.

[ ] genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit v. _____ - _____

[ ] abgelehnt. Grund: _____

Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid (bei Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung).

_____ _____

Datum Unterschrift (Klassenlehrer/in bzw. Schulleitung)

Nach § 56 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahmepflicht nur gemäß § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz auf Antrag der Eltern beurlaubt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe wären beispielsweise:

- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen ärztlich verordnet und während der Schulzeit notwendig sind
- Schwere Erkrankungen
- Heirat in der engsten Familie
- Todesfall in der engsten Familie
- Taufe, Kommunion oder Konfirmation in der engsten Familie
- Aktive Teilnahme der Schülerin/ des Schülers an Sportwettkämpfen
- Besuch von Beratungsstellen oder Behörden

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Sofern die Beurlaubung nicht länger als zwei Tage andauert, liegt die Entscheidung hierüber bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer. Beurlaubungen ab drei Tagen und Beurlaubungen vor oder nach den Ferien sind bei der Schulleitung zu beantragen.

Der Antrag auf Beurlaubung muss rechtzeitig bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 67 Abs. 1 Hessisches Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 181 Hessisches Schulgesetz handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, wenn man vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verpflichtung nicht nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.